

BERGGESETZ (ARTIKEL 18 GESETZ 31.01.1994, NR. 97) DIE BESCHÄFTIGUNG VON LANDWIRTEN

Teilzeitvertrag oder Saisonvertrag ohne Sozialabgaben für Landwirte und deren Familienmitglieder

Betriebe und Arbeitgeber können mit Landwirten oder deren landwirtschaftlich versicherten Familienmitgliedern in den Berggebieten einen Teilzeitvertrag oder Saisonvertrag abschließen, ohne dafür Sozialabgaben zu entrichten.

Da ganz Südtirol als Berggebiet eingestuft ist, gilt diese Möglichkeit für das ganze Land.

Ein anstellender Betrieb kann einen Landwirt aufnehmen, ohne dafür die von den arbeitsrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Pflichtversicherungsbeiträge bezahlen zu müssen.

Die Aufnahmen können

- mit Teilzeitarbeitsvertrag
- oder, unter Beachtung der diesbezüglichen Bestimmungen
- mit Saisonarbeitsvertrag erfolgen

Dabei muss das Verzeichnis der als Saisonarbeiten zugelassenen Tätigkeiten beachtet werden. Am häufigsten betrifft dies die Anstellung in Hotels, die für 70 aufeinanderfolgende Tage bzw. 120 nicht aufeinanderfolgende Tage geschlossen bleiben.

Begünstigungen

Die Arbeitgeber genießen die volle Befreiung von jeglicher Beitragsentrichtung. Dies gilt auch für die INAIL-Beiträge. Der Landwirt, der in einem der genannten Betriebe während der Arbeit einen Unfall erleidet, hat Anrecht auf die bereits für den selbständigen landwirtschaftlichen Arbeiter vorgesehenen Fürsorgeleistungen. Dasselbe gilt für den Krankheitsfall, für welchen gegebenenfalls das NISF direkt das Krankengeld zahlt. Durch diesen Zuerwerb verliert der Landwirt weder diese Qualifikation (Einstufung als Bauer) noch die entsprechende Einschreibung beim NISF. Bedingung ist aber, dass er weiterhin seine Haupteinkünfte durch eigene Arbeit im landwirtschaftlichen Betrieb erzielt.

Die Aufnahme des Landwirtes

Eingestellt werden können nicht nur Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes, sondern auch deren Familienmitglieder, welche im Register „landwirtschaftliche Fürsorge“ beim NISF eingetragen sind.



Eine Information der
Autonomen Provinz Bozen
Abteilung Arbeit

Der Arbeitgeber hat folgende Pflichten:

- die Aufnahme dem NISF mitzuteilen
- den Beginn bzw. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitsamt mit dem Vermerk „Berggesetz“ innerhalb von 10 Tagen mitzuteilen
- den aufgrund eines Teilzeitarbeitsverhältnisses abgeschlossenen Vertrag innerhalb von 30 Tagen an das Arbeitsinspektorat zu schicken
- den von den Kollektivverträgen vorgesehenen Lohn ohne Rückbehalt von Sozialabgaben aber mit der Pflicht der vorgesehenen Steuerlast zu entrichten
- den Landwirt in das Matrikel- und Lohnbuch einzutragen

Im Krankheitsfall oder im Falle eines Unfalles stehen dem Arbeitnehmer die direkt von den Versicherungsinstituten gezahlten Sozialleistungen zu, welche vom Arbeitgeber nicht vorgeschossen werden.



Eine Information der
Autonomen Provinz Bozen
Abteilung Arbeit